

TABELLE 2.3.B

Gefährliche Güter, die keine Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen benötigen

Die folgenden gefährlichen Güter, aufgeführt unter 2.3.5 sind ohne Genehmigung des Luftfahrtunternehmens an Bord eines Luftfahrzeugs erlaubt.

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden			
	Erlaubt im oder als Handgepäck		
	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck		
Alkoholische Getränke wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von höchstens 5 L, mit einer gesamten Nettomenge pro Person von 5 L.	JA	JA	NEIN
Anmerkung: Alkoholische Getränke mit 24 Vol.% oder weniger Alkohol unterliegen keinen Begrenzungen.			
Batterien, als Ersatz bzw. lose , einschließlich Lithium-Batterien, auslaufsichere Batterien, Nickelmetallhydrid-Batterien und Trockenbatterien (siehe 2.3.5.8) für tragbare elektronische Geräte. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g haben (siehe 2.3.0.9) und 2.3.5.8.4). Lithium-Ionen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben (siehe 2.3.0.9) und 2.3.5.8.4). Jede Person darf nicht mehr als 18 solcher Ersatz-Batterien mitführen. *Das Luftfahrtunternehmen kann die Mitnahme von mehr als 18 Batterien genehmigen. Auslaufsichere Batterien: diese dürfen höchstens 12 V und höchstens 100 Wh haben. Jede Person darf nicht mehr als 2 Batterien mitführen (siehe 2.3.5.8.5).	NEIN*	JA	NEIN
Brennstoffzellen-Kartuschen, als Ersatz für tragbare elektronische Geräte, siehe 2.3.5.9 für Einzelheiten.	JA	JA	NEIN
Brennstoffzellen-Systeme die Brennstoff enthalten, zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z.B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.9 für Einzelheiten.	NEIN	JA	NEIN
Elektronische Zigaretten (einschließlich E-Zigarren, E-Pfeifen oder andere persönliche Inhalationsgeräte), die Batterien enthalten. Sie müssen vor unbeabsichtigter Inbetriebnahme geschützt sein (siehe 2.3.5.8.2).	NEIN	JA	NEIN
Gasflaschen („Gas cylinders“) mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas, die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzflaschen in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen.	JA	JA	NEIN
Gepäckstücke mit eingebauten Lithium-Batterien: – bei denen die Batterien nicht entnehmbar sind. Die Batterien dürfen höchstens 0,3 g Lithium-Metall enthalten oder für Lithium-Ionen höchstens 2,7 Wh haben; – bei denen die Batterien entnehmbar sind. Die Batterien müssen aus dem Gepäckstück entnommen werden, wenn das Gepäckstück aufgegeben werden soll. Die entnommenen Batterien müssen in der Kabine mitgeführt werden.	JA	JA	NEIN
Haar-Styling-Geräte, die eine Kohlenwasserstoffgaskartusche enthalten. Pro Passagier oder Besatzungsmitglied höchstens ein (1) Haar-Styling-Gerät, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Haar-Styling-Geräte dürfen zu keiner Zeit an Bord verwendet werden. Ersatz-Gasnachfüllkartuschen für solche Haar-Styling-Geräte sind nicht im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck zugelassen.	JA	JA	NEIN
Isolationsverpackungen mit tiefgekühlten verflüssigten Stickstoff Trockenverpackungen („dry shipper“), der vollständig in porösem Material aufgesaugt ist und nur ungefährliche Güter enthält.	JA	JA	NEIN
Kosmetische oder medizinische Artikel, die nicht radioaktiv sind (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente); und Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, in der Unterklasse 2.2 , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch (siehe 2.3.5.1). Die gesamte Nettomenge der nicht radioaktiven kosmetischen oder medizinischen Artikel und der Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, (Unterklasse 2.2) darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.	JA	JA	NEIN
Lithium-Batterien: Tragbare elektronische Geräte (PED), die Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten , einschließlich Medizinprodukte, wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Tablet PCs, (siehe 2.3.5.8). Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g und Lithium-Ionen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben. Geräte müssen vor Beschädigung und gegen unbeabsichtigten Einschalten geschützt sein. Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet sein. Jede Person darf höchstens 15 tragbare elektronische Geräte (PED) mitführen. *Das Luftfahrtunternehmen kann die Mitnahme von mehr als 15 tragbaren elektronischen Geräten (PED) genehmigen.	JA	JA	NEIN*
Permeationsröhrchen/Permeationszellen müssen A41 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.13).	JA	NEIN	NEIN
Powerbanks (siehe 2.3.5.8.4) • mit Lithium-Ionen-Zellen mit einer Gesamt-Nennenergie von nicht mehr als 100 Wh; oder • mit Lithium-Metall-Zellen mit einem Gesamt-Lithium-Gehalt von nicht mehr als 2 g. dürfen nicht an Bord des Flugzeugs aufgeladen werden.	NEIN	JA	NEIN
Nicht mehr als zwei (2) je Passagier			
Proben, die nicht ansteckungsgefährlich sind und mit kleinen Mengen an entzündbarer Flüssigkeit verpackt wurden, müssen A180 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.11).	JA	JA	NEIN
Radioisotope enthaltender Herzschrittmacher oder andere medizinische Geräte, einschließlich solcher, die mit Lithium-Batterien betrieben sind, die in eine Person eingepflanzt oder außerhalb der Person angebracht sind.	AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT		NEIN
Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein kleines Feuerzeug für Zigaretten , welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt.	AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT		NEIN
Hinweis: „Überallzündhölzer“, Anzündler mit „Blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ oder mit Lithium-Batterien betriebenen Feuerzeuge ohne Schutzkappe oder anderweitigen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung sind verboten (siehe 2.3.5.8.4(e)).			
Thermometer, medizinisch oder klinisch , welches Quecksilber enthält. Eines (1) pro Person für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle.	JA	NEIN	NEIN
Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren müssen A70 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.12).	JA	NEIN	NEIN

△ Anmerkung:

Die Bestimmungen von Unterabschnitt 2.3, Tabelle 2.3.A und Tabelle 2.3.B können durch Abweichungen von Staaten oder Luftfahrtunternehmen eingeschränkt werden. Passagiere sollten sich bei ihrem Luftfahrtunternehmen nach den aktuellen Bestimmungen erkundigen.